

II. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Rotenburg an der Fulda vom 16. August 2018

Aufgrund der §§ 5,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie der §§ 52, 86, 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198 ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in der Sitzung am 16. August 2018 folgende II. Änderung der Stellplatzsatzung vom 30.11.2006 und der I. Änderung vom 25. Mai 2012 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Stellplatzsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 der Stellplatzsatzung:

Zone 1

Die Zone 1 besteht aus den Grundstücken des am 08.06.1972 förmlich festgelegten und zum 31.12.2015 aufgehobenen Sanierungsgebietes (Zur Abgrenzung wird auf die in der Anlage 2 schwarz umrandeten Flächen im ehemaligen Sanierungsgebiet der Kernstadt von Rotenburg a. d. Fulda verwiesen).

Anlage 1 der Stellplatzsatzung – Stellplatzbedarf – Nr. 3.1 wird wie folgt neu gefasst und 3.2 entfällt:

3.1	Läden, Geschäftshäuser, Handwerksbetriebe (z.B. Metzgerei, Bäckerei) mit direktem Verkauf und/oder Verzehr	1,5 Stellplätze je 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden.	
3.2	entfällt	entfällt	

Anlage 1 der Stellplatzsatzung – Stellplatzbedarf – Nr. 6.1,6.2 und 6.3. werden wie folgt neu gefasst, während 6.6. entfällt:

6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros, Eisdielen, Biergärten im ehemaligen Sanierungsgebiet mit Innen- und/oder Außenbewirtschaftung	1 Stellplatz je 50 m ² Gastraum. Die bewirtschaftete Fläche im Freien wird nicht mitgerechnet. Ausgenommen Biergärten: Die Gastraumfläche und die Fläche im Freien werden zur Berechnung addiert.	
-----	--	--	--

6.2	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros, Eisdielen, Biergärten außerhalb des ehemaligen Sanierungsgebietes mit Innen- und/oder Außenbewirtschaftung	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum. Die bewirtschaftete Fläche im Freien wird nicht mitgerechnet. Ausgenommen Biergärten: Die Gastraumfläche und die Fläche im Freien werden zur Berechnung addiert.	
6.3.	Imbissstände, Trinkhallen	1 Stellplatz je 5 m ² bewirtschaftete Fläche. Die Gastraumfläche und die Fläche im Freien werden zur Berechnung addiert.	
6.6	entfällt	entfällt	

Anlage 1 der Stellplatzsatzung – Stellplatzbedarf – Nr. 10.4. wird wie folgt neu gefasst:

10.4	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 250 m ² Nutzfläche.	
------	--	--	--

Anlage 1 der Stellplatzsatzung – Anwendungsbestimmungen – Nr. 11.5 wird wie folgt neu eingefügt:

11.5	Das ehemalige Sanierungsgebiet umfasst das schwarz umrandete Gebiet des anhängenden Lageplans, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.		
------	---	--	--

Artikel II

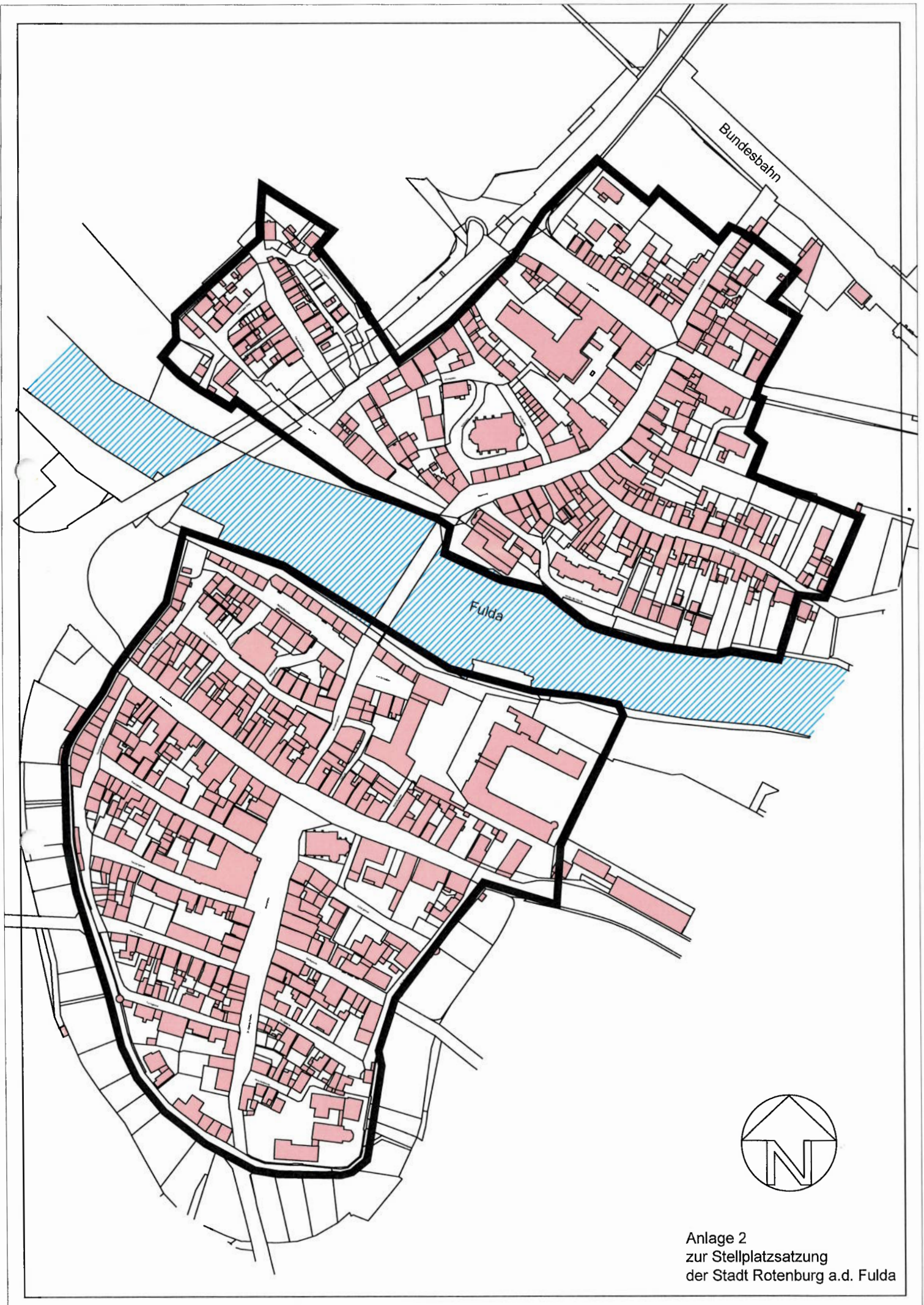
Diese II. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die II. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, den 17.08.2018

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda


Grunwald
Bürgermeister



Anlage 2
zur Stellplatzsatzung
der Stadt Rotenburg a.d. Fulda